

Jurakompakt

Wirtschaftsstrafrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Erik Kraatz

2. Auflage 2017. Buch. XXII, 236 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 71244 9
Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm

[Recht > Strafrecht > Nebenstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kapitel 1. Einführung

I. Der Begriff des Wirtschaftsstrafrechts

Das „Wirtschaftsstrafrecht“ umfasst als Phänomen mit langer, ins römische Recht zurückreichender Historie alle Zuwiderhandlungen im Bereich der Wirtschaft, d.h. Kriminalstrafen (Freiheitsstrafen oder Geldstrafen) sowie Ordnungswidrigkeiten, die zumeist durch das Hinzutreten bestimmter Folgen oder Umstände in Straftaten umschlagen können und so eine Differenzierung in „Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinne“ und „Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht“ als nicht sinnvoll erscheinen lassen (vgl. nur *Achenbach*, StV 2008, 324; *Wittig*, § 1 Rn. 13).

1. Fehlen einer gesetzlichen Definition

Trotz einer jahrzehntelangen Verwendung des Begriffs „Wirtschaftsstrafrecht“ existiert bislang keine allgemein anerkannte gesetzliche Definition. Nach der Aufhebung des § 6 WiStG von 1949, der an die Folgen von Wirtschaftsdelikten anknüpfte, findet sich lediglich in § 30 IV Nr. 5 lit. b AO die generelle Festlegung, dass Wirtschaftsstraftaten, die zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses berechtigen, vorlägen, wenn sie „nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern“. Eine hinreichende Definition mit materiell-rechtlichen Abgrenzungskriterien stellt dies jedoch nicht dar (kritisch *Wittig*, § 2 Rn. 1). Eine solche ist wohl auch nicht erreichbar. Hierzu ist die zu regelnde Materie sowohl tatsächlich (mit stetig neuen Erscheinungsformen) als auch rechtlich (nach dem Scheitern eines Wirtschaftsstrafgesetzes zerstreut in einer Vielzahl von Vorschriften, insbesondere des Nebenstrafrechts) viel zu komplex und existieren auch kriminalpolitisch zu unterschiedliche Vorstellungen der Wirtschaftskriminalität.

2. Kriminologische Begriffsbestimmung

Obwohl das Phänomen der Wirtschaftskriminalität bereits Ende des 19. Jahrhunderts beschrieben wurde, war es erstmals *Edwin H. Suther-*

land (American Sociological Review Vol. 5 [1940], S. 1 [9]; *ders.*, White-Collar-Crime, 1949), der im Jahre 1939 die Wirtschaftskriminalität täterbezogen als „**white collar criminality**“ („Weiße-Kragen-Kriminalität“) definierte, um gesellschaftskritisch zu betonen, dass kriminelles Verhalten nicht nur ein Phänomen der Unterschicht der Bevölkerung sei: Wirtschaftsstraftaten seien Delikte, die von einer ehrbaren Person mit hohem sozialem Ansehen im Rahmen ihres Berufes und unter Verletzung des Vertrauens, das man ihnen entgegenbringt, begangen würden. Diese Begriffsbestimmung erwies sich jedoch einerseits als zu eng, als sie das Vorliegen einer Wirtschaftsstraftat vom Status des Täters („hohes Tier“) abhängig machte, andererseits aber auch zu weit, als jedes kriminelle Verhalten in Ausübung eines Berufs erfasst wurde, auch wenn dieses keinerlei Bezug zur Wirtschaft aufwies.

Letzterer Vorwurf trifft gleichfalls den Begriff des „**occupational crime**“ („Berufsstrafrecht“), der sich im angelsächsischen Schrifttum in Fortentwicklung von *Sutherlands* Ansatz (Erweiterung auch auf untergeordnete Angestellte: alle Delikte durch Personen im Staatsdienst, Geschäftsleben oder in Ausübung eines freien Berufs) durchgesetzt hat. Soweit teilweise das Wesen des Wirtschaftsstrafrechts unternehmensbezogen als „**corporate crime**“ („Verbandsstrafrecht“) betont wird, so ist auch dieser Begriff deutlich zu eng gewählt, würden hierdurch doch nur Straftaten juristischer Personen des Zivilrechts (begangen durch ihre Organe) erfasst und blieben Straftaten im Zusammenhang mit einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) oder auch einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) außer Betracht. Zudem werden derartige kriminologische Systematisierungen dem verfassungsrechtlich (Art. 103 II GG) abgesicherten Tatstrafrecht (maßgeblich ist die Verwirklichung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale, nicht die Täterpersönlichkeit) nicht gerecht (so auch die Kritik an den kriminologischen Ansätzen von *W/J/Dannecker/Bülte*, Kap. 1 Rn. 6 f.). Dogmatisch erlangt diese Sichtweise einzig insoweit Bedeutung, als viele Wirtschaftsdelikte Sonderdelikte mit einem gesetzlich umschriebenen Täterkreis (z.B. Arbeitgeber: § 266a StGB) darstellen.

3. Prozessuale Begriffsbestimmung

- 4 Kennzeichnet man Wirtschaftsdelikte als alle Vermögensdelikte mit prozessualen (insbesondere Beweis-)Schwierigkeiten mit der Notwendigkeit einer verbesserten personellen, sachlichen und organisatorischen Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden, so findet man einen Anhaltspunkt hierfür in § 74c I GVG, der einen (stetig vom Gesetzgeber aus rein praktischen Erwägungen erweiterten) Katalog an Straftaten enthält, die (mit rein prozessualen Folgen: Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer

beim Landgericht sowie der entsprechenden Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft) als Wirtschaftsstraftaten angesehen werden. In den Nummern 1–5a finden sich hier enumerative Aufzählungen spezifischer Wirtschaftsdelikte (mit der unwiderlegbaren Vermutung einer Wirtschaftsstraftat), in Nr. 6 findet sich dagegen eine Aufzählung allgemeiner Straftaten des Kernstrafrechts, die zu („gekorenen“ [Kudlich/Oğlakcioğlu, Rn. 7]) Wirtschaftsstraftaten im Sinne der Norm werden, wenn „zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind“. Der hiermit betonte strafprozessual-kriminaltaktische Aspekt der Notwendigkeit wirtschaftlicher Kenntnisse umfasst jedoch nur einen Teilaspekt der Wirtschaftskriminalität und kann damit allenfalls als Orientierungshilfe dienen, trägt jedoch dem Umstand nicht hinreichend Rechnung, dass das deutsche Strafrecht als Tatstrafrecht am Rechtsgutsgedanken orientiert ist (vgl. zur Kritik nur W/J/Dannecker/Bülte, Kap. 1 Rn. 8).

4. Rechtsgutsbezogene Begriffsbestimmung

Überwiegend wird sich dem Begriff der Wirtschaftskriminalität daher rechtsdogmatisch vom jeweiligen Schutzgut her genähert, wenngleich mit unterschiedlichen Definitionsversuchen: So reichen die Bestimmungen des geschützten Rechtsguts vom Schutz der gesamten Wirtschaft (Bottke, wistra 1991, 4: gesamte soziale Marktwirtschaft; Tiedemann, JuS 1989, 689 [691]: die staatliche Wirtschaftsordnung in ihrer Gesamtheit) – deutlich zu weit: alle Eigentums- und Vermögensdelikte würden erfasst! – bis hin zum Schutz nur der Volkswirtschaft und ihrer funktionell wichtigen Zweige und Einrichtungen (deutlich zu eng, da Individualinteressen nicht mitgeschützt würden). Vorzugswürdig erscheint es daher, Wirtschaftsstrafrecht umfassend als die Gesamtheit der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verstehen, die bei wirtschaftlicher Betätigung unter Missbrauch des im Wirtschaftsleben notwendigen Vertrauens begangen werden und die dem überindividuellen Rechtsgut des Wirtschaftslebens, dem Schutz von Instrumenten des Wirtschaftsverkehrs (z.B. Buchführung: §§ 331 ff. HGB oder Scheckkarten: § 266b StGB) oder dem Schutz Einzelner am Wirtschaftsleben Beteiligter zu schützen bestimmt sind (in diese Richtung Hefendehl, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht [2002], S. 252 f.; aA Weigend, FS Triffterer [1996], S. 695 [699]: die Kollektivrechtsgüter seien frei erfundene Gebilde).

II. Kriminologische Aspekte des Wirtschaftsstrafrechts

- 6 Wirtschaftsdelikte lassen sich primär charakterisieren als komplexe, schwer aufzudeckende Sachverhalte (scheinbar legaler Verhaltensweisen) mit einem relativ kleinen Kreis an Tätern, die zumeist eine personelle Distanz zum Opfer aufweisen und sich in ihrem Sozialprofil vom sozialen Stereotyp des Kriminellen zumeist unterscheiden (überwiegend: männlich, 31–50 Jahre alt, verheiratet, gutes Bildungsniveau, der mittleren oder oberen Mittelschicht entstammend und ca. 10 Jahre im betroffenen Unternehmen gearbeitet: *Bussmann/Salvenmoser*, NStZ 2006, 203 [207]). Der jährlich durch Wirtschaftskriminalität verursachte Gesamtschaden (wegen des hohen Dunkelfeldes nur „blind“ geschätzt) wird auf eine beträchtliche Schadenssumme zwischen 5 Milliarden Euro (*Kaiser/Schöch*, Kriminologie, 6. Aufl. 2006, Fall 9 Rn. 23) und 702 Milliarden DM (*Ricks*, Ökonomische Analyse der Wirtschaftskriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Korruption und Bestechung [1995], S. 169) geschätzt. Eine große praktische Bedeutung nimmt auch die vorbeugende Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch unternehmensinterne (Compliance) oder behördliche Kontrolle (z.B. durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, das Bundeskartellamt oder das Bundesausfuhramt) ein.

III. Die historische Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts

- 7 Alle Gesellschaftsformen haben seit der Antike Eingriffe in den freien Wirtschaftsablauf (vor allem in Krisenzeiten) sanktioniert: So wurden bereits nach klassisch-römischem Recht Verstöße gegen das Verbot des Exports von Eisen und Waffen mit Strafe bedroht oder im Mittelalter die Fälschung von Münzen und Gewichten. Die Not des Ersten Weltkriegs und die Notwendigkeit der Schaffung einer alle Ressourcen ausschöpfenden Kriegswirtschaft führte zu strafbewehrten Kriegsverordnungen (insbesondere zur Preisregulierung). In der Weimarer Republik wurden insbesondere die wachsende Inflation sowie Kartelle (KartellVO 1923 mit Zweiteilung von Kriminal- und Ordnungsstrafen) bekämpft, unter dem Nationalsozialismus mit einem generalklauselartigem Kriegswirtschaftsrecht (mit einer Ordnungsstrafgewalt der Verwaltungsbehörden) umfassend die eingeführte Planwirtschaft. Nach dem Zweiten Weltkrieg diente das Wirtschaftsstrafrecht nicht mehr nur der Durchsetzung staatlicher Lenkungsmaßnahmen, sondern nur noch als „Spielregel“ der eingeführten „sozialen Marktwirtschaft“ und damit als lediglich äußere Grenze des „freien Spiels der Kräfte“: Das Wirtschaftsstrafgesetz 1949 (WiStG) brachte eine Zweiteilung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (mit

einem OWiG 1952 [BGBl. I, S.177]); durch das Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts 1954 (BGBl. 1954 I, S. 175) wurde das WiStG unter Wegfall zahlreicher Tatbestände reduziert auf einen Torso, mit praktischer Bedeutung verblieben nur die Mietpreisüberhöhung wie eine Mehrerlösabschöpfung. Nachdem eine 1972 eingesetzte Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vielfältige Reformen vorgeschlagen hatte, wurde das Wirtschaftsstrafrecht insbesondere 1976 mit dem 1. WiKG (Einfügung der §§ 264, 265b StGB, Neufassung der §§ 283 ff., 291 ff. StGB), 1986 mit dem 2. WiKG (Einfügung von Regelungen des Computerstrafrechts [§§ 202, 202a, 263a, 269 ff., 303a ff. StGB], des bargeldlosen Zahlungsverkehrs [insb. § 152a StGB], des Kapitalanlagebetrugs [§ 264a StGB] sowie einer „Geldbuße“ gegen juristische Personen [§ 30 OWiG]), 1992 mit dem OrgKG (Einfügung von § 261 StGB) und 1997 mit dem 1. KorrBekG (Neugestaltung der §§ 331 ff. StGB, Einfügung der §§ 298, 299 StGB) umgestaltet. Das 6. StrRG führte 1998 zur Neuregelung von Regelbeispielen und Qualifikationen zentraler wirtschaftsstrafrechtlicher Vorschriften (§§ 263 III, V, 266 II StGB). Durch das 2. KorrBekG vom 20.11.2015 wurden die Vorschriften des EUBestG und des IntBestG in das StGB integriert (Rn. 290 ff.) und § 299 StGB im Sinne eines „Geschäftsherrenmodells“ umgestaltet (Rn. 310 ff.). Das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vom 30.5.2016 (BGBl. I, S. 1254) fügte die Tatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen in §§ 299a und b StGB ein (Rn. 321 ff.). Das 1. FiMaNoG vom 30.6.2016 (BGBl. I, S. 1514) gestaltete die §§ 38, 39 WpHG um, die seit 2.7.2016 durch die unmittelbar anwendbaren Vorschriften der (Marktmissbrauchsverordnung – MAR – ABl. 2014, L 173 S. 1) ausgefüllt werden (Rn. 399 ff.). Das 51. StGBÄndG vom 11.4.2017 fügte die Tatbestände des Sportwettenbetruges (§ 265c StGB) und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB) in das StGB ein (Rn. 326 f.). Schließlich führte das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 (BGBl. I, S. 872) zu einer grundlegenden Umgestaltung der §§ 73 ff. StGB mit Wirkung zum 1.7.2017 (Rn. 97 ff.).

IV. Nationale Rechtsquellen

Mangels Zusammenfassung in einem Gesetzeswerk ist das deutsche **Wirtschaftsstrafrecht** weit verstreut: **8**

- Das **Wirtschaftsstrafgesetz 1949** enthält nur noch einen kleinen, unbedeutenden Teil des Wirtschaftsstrafrechts.

- Im **Strafgesetzbuch** sind vor allem die §§ 263 ff., 266 ff., 283 ff., 291, 298 ff., 331 ff. StGB zum Wirtschaftsstrafrecht zu zählen.
- Im **Nebenstrafrecht** lassen sich einzelne Gesetzesblöcke ausmachen: das Bilanzstrafrecht (§§ 331 ff. HGB), Strafvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums (PatG, UrhG), das Kapitalgesellschaftsstrafrecht (§§ 399 ff. AktG, 82 ff. GmbHG, §§ 148 ff. GenG), das Kapitalmarktstrafrecht (§§ 38, 39 WpHG), das Steuerstrafrecht (§§ 370 ff. AO), das Verbraucherschutzstrafrecht (§§ 58 ff. LFGB) und das Wettbewerbsstrafrecht (GWB, UWG).
- Durch das weite Verständnis des „Wirtschaftsstrafrechts“ zählen hierzu auch Ordnungswidrigkeiten, die sich neben den Normen des Nebenstrafrechts auch dem **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten** entnehmen lassen, das neben allgemeinen Bestimmungen auch einzelne Bußgeldtatbestände enthält, darunter insbesondere den „wirtschaftsstrafrechtlichen“ § 130 OWiG (Verletzung der Aufsichtspflicht in Unternehmen).

V. Prinzipien der nationalen gesetzlichen Ausgestaltung

- 9 Angesichts der Vielschichtigkeit des Wirtschaftsstrafrechts lassen sich für deren Normen zwar keine einheitlichen, wohl aber einige für sie typische dogmatische wie kriminalpolitische Prinzipien ausmachen:

1. Akzessorietät der Straftatbestände

Weite Teile des Wirtschaftsstrafrechts sind akzessorisch zu außerstrafrechtlichen (insbesondere wirtschaftsrechtlichen) Verhaltensnormen. Bei ihnen stellt sich jeweils die Frage, ob und in welchem Maße sie auch akzessorisch (entsprechend dem zivil- bzw. verwaltungsrechtlichen Verständnis) oder aber autonom auszulegen sind.

2. Ausgestaltung als Sonderdelikte

- 10 Viele Wirtschaftsdelikte verlangen gesetzlich eine enge Beziehung des Täters zum geschützten Rechtsgut, so dass Täter hier nur sein kann, wer eine bestimmte gesetzliche Täterqualifikation aufweist: So kann etwa § 266a StGB nur vom Arbeitgeber, § 266 StGB nur vom Vermögensbetreuungspflichtigen oder § 283 StGB nur vom Schuldner begangen werden; für Teilnehmer gilt § 28 StGB. Dadurch erlangt für das moderne Wirtschaftsleben, das auf dem Grundsatz der Arbeitsteilung beruht, § 14 StGB eine enorme Bedeutung, der die Sonderpflicht

auf Vertreter, insbesondere bei Unternehmen auf deren Organe erstreckt (dazu ausführlich unten Rn. 41 ff.).

3. Ausgestaltung als abstrakte Gefährungsdelikte

Vor allem neuere Wirtschaftsstraftatbestände werden als abstrakte 11 Gefährungsdelikte ausgestaltet, bei denen dem Vermögensschutz des einzelnen am Wirtschaftsleben Beteiligten ein überindividuelles, soziales Interesse (als Teilelement des gesamten Wirtschaftslebens) als vergeistigtes Zwischenrechtsgut vorgelagert ist, deren Verletzung bereits die Strafbarkeit begründet; der Eintritt eines Schadens oder auch nur der Nachweis einer konkreten Gefährdung für das Vermögen eines Einzelnen ist nicht erforderlich.

Beispiele: Geschütztes Rechtsgut des Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) ist das Allgemeininteresse an der staatlichen Wirtschaftsförderung (*Fischer*, § 264 Rn. 2a); beim Kreditbetrug (§ 265b StGB) ist es die Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft (*MüKo-StGB/Wohlers/Mühlbauer*, § 265b Rn. 1).

Gegen diese Regelungstechnik wird zwar teilweise eingewandt, sie verlagere den Strafschutz zu weit nach vorne und sei kriminalpolitisch nicht mehr zu legitimieren (*Roxin*, AT I, § 2 Rn. 69 ff.). Erkennt man jedoch generell die Möglichkeit überindividueller Rechtsgüter an, die nicht konkret verletzt werden können, obwohl der am Wirtschaftsleben Teilnehmende auf deren Bestand vertrauen können muss, so kommt man um die Regelungstechnik abstrakter Gefährungsdelikte nicht herum.

4. Verwendung von Blankettnormen

Für die Gesetzes- und Ordnungswidrigkeitentatbestände des Wirtschaftsstrafrechts sind Blanketttatbestände geradezu typisch. 12 Eine **Blankettnorm** stellt als „irrender Körper“, der „seine Seele sucht“ (*Binding*, Die Normen und ihre Übertretung, Band 1: Normen und Strafgesetze [Neudruck der 4. Aufl. 1965], S. 162), lediglich eine Strafdrohung auf, verweist bezüglich des Verbotsinhalts aber auf ein Gesetz, eine Verordnung, einen Verwaltungsakt oder einen unmittelbaren Rechtsakt der EU, die von einer anderen Stelle und zu einer anderen Zeit selbstständig erlassen werden (*Jescheck/Weigend*, AT, S. 111). Der Gesamttatbestand wird hier erst gebildet, indem die Ausfüllungsnorm in die Blankettnorm hereingelesen wird (sog. Inkorporationstheorie: BVerfGE 47, 285 [309 f.]; BGH JZ 1982, 301).

Beispiel: Nach § 1 WiStG wird bestraft, wer bestimmten gesetzlichen Sicherstellungsvorschriften zuwiderhandelt. – Nach §§ 52 II Nr. 1, 20 I Nr. 2 VTabakG wird bestraft, Tabakerzeugnisse geschäftsmäßig in den Verkehr zu brin-

gen, die einer gemäß § 20 III Nr. 1 oder 2a VTabakG erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen (hierzu BGH NJW 2016, 1251 ff.).

- 13** Von den Blankettnormen strikt zu unterscheiden sind **normative Tatbestandsmerkmale**, „die überhaupt nur unter logischer Voraussetzung einer Norm vorgestellt und gedacht werden können“ (*Engisch*, FS Mezger [1954], S. 127 [147]); hierunter fallen Tatbestandsmerkmale in Form von Rechtsbegriffen, wertbezüglichen Begriffen und sinnbezüglichen Begriffen (vgl. *Jescheck/Weigend*, AT, S. 270).

Beispiele: Das Merkmal „fremd“ iSd §§ 242, 246 StGB ist nach den jeweiligen Eigentumsvorschriften des BGB zu bestimmen.

- 14** Für die **Abgrenzung** werden unterschiedliche Kriterien vorgeschlagen:

(1) Teilweise wird vertreten, es sei formal darauf abzustellen, ob der Straftatbestand ausdrücklich oder nur stillschweigend auf andere Normen und Akte verweist (so BVerfGE 37, 201 [208 f.]). Hiergegen spricht aber, dass die genaue Formulierung der Verweisung teilweise zufällig vorgenommen wurde.

(2) Nach einer anderen Ansicht sei darauf abzustellen, ob der Tatbestand als Unrechtsvertypung inhaltlich „offen“ (Blankettnorm) oder „geschlossen“ (dann nur normative Tatbestandsmerkmale) sei. Diese Unterscheidung hängt aber selbst von einer Wertung ab: So könnte man § 370 AO sowohl als einen offenen Tatbestand begreifen, der durch die einzelnen steuerrechtlichen Normen auszulegen sei, andererseits aber auch als geschlossenen Tatbestand mit dem normativen Kriterium eines Verstoßes gegen steuerrechtliche Normen.

(3) In eine vergleichbare Richtung geht der (trotz aller Willkürlichkeiten auch dieser auf einer Wertung beruhenden Unterscheidung: kritisch zu jeder Differenzierung daher *Lüderssen*, wistra 1983, 223 [226]; *Radtke*, GmbHR 2008, 729 [736]) Vorschlag, Blankettnormen als Normen zu begreifen, bei denen der Unrechtstypus ohne die Ausfüllungsnorm nicht erkennbar sei, d.h. erst die Ausfüllungsnorm formuliere die strafbewehrte Pflicht. Bei Tatbeständen mit normativen Tatbestandsmerkmalen sei das Unrecht des Tatbestandes (d.h. der Sinn des strafrechtlichen Verbotes) dagegen trotz dieser normativen Tatbestandsmerkmale bereits aus sich heraus verständlich.

- 15** Diese Unterscheidung hat zwei wichtige **dogmatische Folgen**:

(1) **Bestimmtheitsgrundsatz:** Bei **Blankettnormen** vervollständigt erst das in Bezug genommene Gesetz das Strafgesetz und wird dessen Bestandteil, so dass der Gesamttatbestand dem Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 II GG) unterfällt und damit auch das auszufüllende Gesetz (BVerfGE 14, 245 [252]; BGHSt 6, 30 [40]; BGHSt 28, 72 [73]). Bezieht sich der Verweis nicht auf ein förmliches Gesetz, sondern etwa im Rah-